

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Soweit nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Ionik GmbH (kurz genannt: Ionik) auf der Grundlage der nachstehend formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des Absatz 3.
- (2) Ergänzende oder entgegenstehende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn Ionik hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Unternehmer im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen, beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die schriftlichen und elektronischen Angebote von Ionik sind nicht rechtsverbindlich und freibleibend.
- (2) Eine Bestellung des Kunden ist verbindlich. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung schriftlich oder telefonisch genannten Preise. Die Preise werden netto angegeben, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen. Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung werden jeweils mit einer zusätzlichen Pauschale in Abhängigkeit von der Menge der gelieferten Ware in Rechnung gestellt.
- (3) Ionik behält sich das Recht vor, die zunächst vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn sie nach der Bestellung selbst erhöhte Kosten zu tragen hat, die nicht vorhersehbar waren, z.B. aufgrund von Preissteigerungen der Einkaufsware oder Wechselkurschwankungen.
- (4) Die Ansprüche von Ionik aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sind an die Eurofactor AG abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können daher nur an die Eurofactor AG erfolgen.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises gegen Vorkasse. Im Übrigen ist der Kaufpreis nach Erhalt der Bestellung fällig und innerhalb der in der Rechnung konkret angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Ionik.
- (6) Leistet der Käufer auf eine Mahnung von Ionik nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Käufer kommt auch dann spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung zahlt. In diesem Fall behält sich Ionik ausdrücklich vor, ein Inkassomahnverfahren einzuleiten.
- (7) Ionik ist im Falle des Verzugs berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden und von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz vom Tage des Verzugs an zu berechnen. Zudem behält sich Ionik vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (8) Der Kunde kann nur dann gegen die Ansprüche von Ionik aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder von Ionik ausdrücklich anerkannt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann geltend machen, soweit dieses Recht auf Ansprüchen aus der der Lieferung zugrunde liegenden Bestellung beruht.

§ 3 Fälligkeitsklausel für überfällige Forderungen

Werden Ionik Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden nachhaltig infrage stellen oder kommt dieser seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so ist sie berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. In diesem Fall ist Ionik zudem berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 4 Lieferung und Lieferverzug

- (1) Ionik ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht gegeben ist oder von ihr nicht zu vertreten ist, der Vorrat nicht reicht oder Umstände, wie z.B. Streik oder höhere Gewalt, vorliegen, welche die Liefermöglichkeiten erheblich und dauerhaft beeinträchtigen. Ionik wird den Kunden unverzüglich über eine Nichtverfügbarkeit oder eine nur teilweise Verfügbarkeit der Ware und die hierfür einschlägigen Gründe in Kenntnis setzen und dem Kunden eine von diesem bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten.
- (2) Liefertermin und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht die Parteien den Liefertermin ausdrücklich als verbindlich in dem Vertrag bezeichnet haben oder ein verbindlicher Liefertermin durch Ionik schriftlich bestätigt worden ist. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsschluss.
- (3) Der Kunde kann, sofern nur ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist vereinbart worden ist, sechs Wochen nach Überschreiten dieses Termins oder dieser Frist Ionik schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zwei Wochen) seiner Lieferverpflichtung nachzukommen. Der Kunde hat das Recht, Ionik darauf hinzuweisen, dass er die Abnahme der Lieferung nach Fristablauf ablehne. Mit dem Zugang einer entsprechenden Aufforderung des Kunden kommt Ionik in Verzug. Ionik ist, sofern der Lieferverzug auf Umständen beruht, die sie nicht zu vertreten hat, eine weitere Fristverlängerung um zwei Wochen einzuräumen. Die Voraussetzungen für die den Lieferverzug begründenden Umstände hat Ionik zu beweisen.
Ereignisse höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Ausfuhr, Streik oder Aussperrung, die Ionik ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- (4) Der Kunde kann den Ersatz eines Verzugschadens verlangen, wenn Ionik als Verkäufer oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Höhe eines sich hier nach den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Schadens ersatzanspruches wegen grober Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Im Falle einer von Ionik oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen lediglich fahrlässig hervorgerufenen Pflichtverletzung beschränkt sich der Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens auf höchstens 5 % des Kaufpreises (ohne Mehrwertsteuer). Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nachdem Ionik ihrer Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Ware auch innerhalb der vom Kunden gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen ist oder, sofern der Lieferverzug auf von Ionik nicht zu vertretenden Umständen beruht und dieser aufgrund

dessen eine weitere Nachfrist eingeräumt worden ist, auch innerhalb dieser Frist keine Lieferung vornimmt, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(6) Voraussetzung für einen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist eine schuldhafte Pflichtverletzung von Ionik. Im Falle einer lediglich fahrlässigen und nicht grob fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt sich ein Schadensersatzanspruch des Kunden auf höchstens 10 % des Kaufpreises (ohne Mehrwertsteuer). Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Pflicht zur Untersuchung und zur Anzeige

(1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung der Ware auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und auf das Vorhandensein von Mängeln zu untersuchen und, wenn sich ein derartiger Mangel zeigt, Ionik unverzüglich eine Anzeige zu machen. Sollte der Käufer die Anzeige unterlassen, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

(2) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Sollte ein infolge des Transports eintretender Verlust oder eine Beschädigung der Ware äußerlich erkennbar sein, so hat der Kunde dies auf der Empfangsbestätigung des Spediteurs hinreichend deutlich zu vermerken und sich diesen Sachverhalt, z.B. durch eine Kopie dieses Vermerks, schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 6 Versendung und Gefahrtragung

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über. Einer Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer mit der Annahme in Verzug ist.

(2) Ist der Käufer mit der Abnahme der Kaufsache 14 Tage oder länger in Annahmeverzug, ohne dass er vorübergehend an der Annahme der ihm angebotenen Leistung verhindert war, so kann Ionik dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser weiteren Frist eine Übergabe des gekauften Artikels ablehne.

(3) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Ionik berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Ionik. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Forderungen, die Ionik aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Vertragspartner hat.

(2) Der Käufer hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Pflicht, die Ware pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sofern Reinigungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auch verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zu versichern.

(3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes oder einzelner Teile desselben ohne schriftliche Zustimmung von Ionik unzulässig.

(4) Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für Ionik. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind Ionik und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf Ionik übergeht, die die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

(5) Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt Ionik Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von Ionik gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

(6) Der Kunde hat das Recht, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuverkaufen. Forderungen aus einer Veräußerung der gelieferten Ware tritt der Kunde bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Höhe des erzielten Veräußerungserlöses an Ionik ab. Die Abtretung nimmt Ionik hiermit an. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin berechtigt, den Einzug der hier genannten Forderung selbständig zu betreiben. Das Recht von Ionik zum Forderungseinzug wird hiervon nicht berührt. Diese wird eine Einziehung der abgetretenen Forderungen jedoch nicht vornehmen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und solange kein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Kunde ist in den zuletzt genannten Fällen verpflichtet, Ionik die zu einem Einzug der Forderung notwendigen Informationen zu beschaffen, insbesondere besteht die Pflicht des Kunden, die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und die zur Durchsetzung der Forderung notwendigen Unterlagen an Ionik auszuhändigen.

(7) Ionik wird die nach der vorstehenden Vorschrift bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit der Wert der Sicherungen die noch offene Gesamtforderung um 20 % oder mehr übersteigt.

(8) Wird der Kaufgegenstand von dritter Seite in Anspruch genommen, z.B. durch eine Pfändung, so ist der Käufer verpflichtet, Ionik hiervon unverzüglich eine Mitteilung unter Beifügung des Pfändungsprotokolls zu machen. Alle zur Beseitigung von Pfändungen sowie die zur Wiederherbeischaffung der Kaufsache aufgewendeten Gerichtsgebühren oder außergerichtlichen Kosten hat der Käufer zu tragen.

(9) Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

§ 8 Übertragung der Sicherungsrechte

Sämtliche zu Gunsten des Verkäufers bestehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltseigentum in allen Formen, sind auf die Eurofactor AG übertragen.

§ 9 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, etc., behält sich Ionik als Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 10 Mängelgewährleistung

(1) Ionik hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn

sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn Ionik eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

(2) Eine Gewährleistung wird von Ionik nicht übernommen, wenn der Kunde die Mängel nicht rechtzeitig angezeigt hat (vgl. § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder wenn Gebrauchtware verkauft worden ist.

(3) Eine Übernahme von Garantien oder die Zusicherung von bestimmten Eigenschaften ist nur dann verbindlich, wenn Ionik dieses dem Kunden schriftlich bestätigt. Ionik übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für die vom Hersteller getätigten Werbeaussagen.

(4) Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels der Kaufsache verjähren grundsätzlich in zwei Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstandes. Bei der Lieferung bestimmter Artikel behält sich Ionik ausdrücklich vor, nur eine Gewähr für 12 Monate ab Lieferung der Ware anzubieten. Auf eine in diesen Fällen verkürzte Gewährleistungsfrist wird Ionik spätestens in der Rechnungsstellung gesondert hinweisen.

(5) Bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware wird Ionik nach ihrer eigenen Wahl den fehlerhaften Kaufgegenstand nachbessern oder eine Nachlieferung vornehmen. Ionik weist darauf hin, dass eine Nachbesserung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein kann und daher regelmäßig eine Nachlieferung gewählt wird.

(6) Sollten vorgenommene Nachbesserungen zweimal fehlschlagen, so steht dem Vertragspartner das Recht zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Im Falle eines vom Kunden erklärten Rücktritt steht diesem daneben kein Schadensersatz zu.

(7) Sollte ein Mangel vom Kunden angezeigt werden und eine Überprüfung ergeben, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, so behält sich Ionik ausdrücklich vor, dem Kunden eine Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Arbeitsaufwand berechnet wird.

(8) Jegliche Produktverantwortung der Eurofactor AG wird ausgeschlossen.

§ 11 Schadensersatz

Weitergehende als die in § 3 Absatz 4 und Absatz 5 kodifizierten Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen können, sofern es sich dabei nicht um Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Pflichtverletzungen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Verbot der Abtretung

Eine Abtretung der Ansprüche des Kunden aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung ist nur dann wirksam, wenn Ionik dieser schriftlich zustimmt. Bei einem berechtigten Interesse des Kunden wird eine Zustimmung von Ionik nicht unbillig verweigert.

§ 13 Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung, dass Ionik die ihr aus der Geschäftsbeziehung und der Auftragsabwicklung bekannt gewordenen Daten und Informationen über den Vertragspartner erheben, speichern, verarbeiten und nutzen sowie für Zwecke der geschäftlichen Abwicklung verwenden darf. Weiterhin ist Ionik berechtigt, die hier genannten Daten und Informationen an Dritte, insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzuges oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung, weiterzugeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist nach Wahl des Verkäufers der Sitz von Ionik, Paderborn, oder der Sitz der Eurofactor AG, Oberhaching b. München.

(2) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Die Regelungen der UN-Konvention zur Abtretung von Forderungen im internationalen Handelsverkehr gelten bereits jetzt, aufschiebend bedingt, auf den Moment deren Inkrafttretens als vereinbart.

(3) Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen worden sind. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften und des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages.